

Gemeinde Großefehn • Der Bürgermeister • Pf 11 44 • 26625 Großefehn

An die
Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange
Gemäß beigefügtem Verteiler

Besucheranschrift: Kanalstraße Süd 54
26629 Großefehn

Telefon: 0 49 43/ 9 20-0

Sprechzeiten: Mo. – Fr. 8.30 Uhr – 12.30 Uhr
Mo. 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Do. 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Im Übrigen nach Vereinbarung

Ihre Zeichen:
Mein Zeichen: 61 26 02
Auskunft erteilt: Herr F. Heyen
Fachbereich: Bauverwaltung
Telefon: 04943 / 920- 164
E-mail: f-heyen@grossefehn.de

Datum: 07.10.2021

Bauleitplanung

Aufstellung des Bebauungsplanes 1.4 – An der Alten Flumm – im Ortsteil Akelsbarg der Gemeinde Großefehn im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB)

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13b Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB
- Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gemäß § 13b Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB sowie § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 beschlossen, den Bebauungsplan 1.4 – An der Alten Flumm – im Ortsteil Akelsbarg der Gemeinde Großefehn aufzustellen und eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes 1.2 – Ortskern/Boßelstraße – durchzuführen.

Es ist geplant auf den Flurstücken 55/1, 55/2 und 360/137 der Flur 2, Gemarkung Akelsbarg ein neues Baugebiet mit 13 Bauplätzen auszuweisen. Für die Umsetzung dieses Vorhabens ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Außerdem ist vorgesehen, auf den Flurstücken 58/17, 58/18, 58/19 und 58/15 der Flur 2 Gemarkung Akelsbarg Wohnbebauung zuzulassen. Bisher ist hier im Rahmen des Bebauungsplanes 1.2 – Ortskern/Boßelstraße – lediglich eine Wohnbebauung im Zusammenhang mit einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zulässig.

Gemäß § 13b Satz 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Von einer frühzei-



tigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13b Satz 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB ebenfalls abgesehen.

Gemäß § 13b Satz 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB sollen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu der Planung gehört werden. Ich bitte Sie, bis zum **17.11.2021** zu den Sie betreffenden Belangen Stellung zu nehmen. Bitte senden Sie mir Ihre Stellungnahme vorzugsweise elektronisch per E-Mail an bauverwaltung@grossefehn.de. Die Planunterlagen können Sie ab dem 18.10.2021 auf meiner Internetseite

<https://www.grossefehn.de/cms/bauleitplanung--im-aufstellungsverfahren-.html>

einsehen. Bei Bedarf übersende ich Ihnen auf Anfrage eine gedruckte Ausfertigung der Planungsunterlagen. Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB sind die Planunterlagen auch im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bitte ich Sie, über die von Ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstigen Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung, soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnte, Aufschluss zu geben. Sofern Sie über weitere Informationen verfügen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, bitte ich Sie, mir diese Informationen ebenfalls zur Verfügung zu stellen.

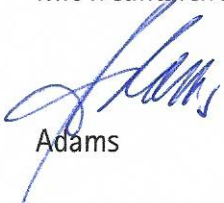
Ich weise darauf hin, dass Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Planänderung nicht von Bedeutung ist.

Ferner setze ich Sie davon in Kenntnis, dass gemäß § 13b Satz 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB sowie § 3 Abs. 2 BauGB die vorgenannten Unterlagen in der Zeit vom

18.10.2021 bis 17.11.2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo.-Fr. von 08.30 – 12.30 Uhr, Mo. von 14.00 – 16.00 Uhr und Do. von 14.00 – 18.00 Uhr) sowie darüber hinaus nach Absprache im Bürgerhaus der Gemeinde Großefehn, Zimmer 116, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Mit freundlichem Gruß



Adams

